

Theilen des Werkes wiederkehrende, oft ganz seltene Ausdrücke, z. B.:

convocus, ein ungewöhnliches und in der mittelalterlichen Latinität nicht wieder vorkommendes Wort, gleichbedeutend mit 'aequivocus': 835, 855, 856, 873.

Ripuaria resp. 'Ripuarii', zusammenfassender Ausdruck für den nördlichen Theil des Reiches Lothars I, also die Heimath der verschiedenen Verfasser: 842, 861, 870.

collatio (statt colloquium): 833¹, 844.

tyrannidem moliri: 817, 873.

intervenientibus viris strenuis: 842 und *viris intercurrentibus strenuis*: 871, beide Male bei Theilungsverträgen (zu Macon und Meersen) gebraucht.

Auch die in allen Theilen der Jahrbücher sehr beliebte Anknüpfung mit *iterum* kann man hierzu anführen, ein Wort, das an den meisten Stellen die Bedeutung einer Wiederholung vollständig verloren hat. Endlich muss uns die Stelle 850: 'Rorik Nordmannus, frater iamdicti Herioldi iunioris' Bedenken erregen. Es ist nicht nöthig, hier an dieselbe sinnlose Verknüpfung zu denken, wie wir sie kurz vorher zu Anfang von 861 fanden, denn der jüngere Harald ist in der That schon einmal genannt, allerdings in einem von einem anderen Verfasser herrührenden Abschnitt, nämlich zu 826, wo seine Taufe berichtet wird. Entweder also war dem zweiten Verfasser der vorangehende Theil genau bekannt, oder man muss an einen späteren Zusatz eines Compilers denken.

Dem letzteren haben wir nun besonders die allgemeine Verschiebung der Chronologie Schuld zu geben, die namentlich den letzten Theil des Werkes entstellt.

Schon der erste Abschnitt von 831 bis 850 weist eine ganze Reihe chronologischer Irrthümer auf, von denen Meyer v. Knonau² eine Zusammenstellung gegeben hat. Dieselbe ist jedoch nicht vollständig; hinzuzufügen sind ausser den oben erwähnten Verstössen in Xant. 831 und 832 noch der falsche Ansatz von Ludwigs Tod 840 (nicht am 21., sondern am 20. Juni), vor allem die Notiz zu 846: 'Karolus contra Britannos, sed non profuit', die sich offenbar auf die Niederlage Karls des Kahlen gegen die Bretonen bei Ballon bezieht. Der Kampf fand aber nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Prud. und Ruod. Fuld. schon im Nov. 845 statt.

Meyer behandelt hier auch die zu 838 in unseren Jahrbüchern erwähnte Ketzerei ('haeretica pravitas'). Er bezieht

1) Simson (L. d. Fr. II, 58 A. 1) versteht hier unter 'collatio' 'das Zusammenlegen der Besitzungen Mehrerer behufs gleichmässiger Vertheilung'; ich glaube aber, dass Rehdantz' Auslegung: 'Bespprechung' (Conferenz) hier vorzuziehen ist, eben im Hinblick auf Xant. 844 (vgl. Prud. Trec. 844). 2) A. a. O. S. 110 (Note 287).